

BESCHLUSSVORLAGE

für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt 3
Auflösung der ehw-Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der ehw-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

- 1. der Auflösung und Beendigung der ehw-Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der der ehw-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt;**
- 2. die Geschäftsführer der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen (GSW) werden bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen zur Auflösung und Beendigung der Gesellschaften vorzunehmen.**

Begründung:

Bei den beiden Gesellschaften handelt es sich um die Zweckgesellschaften, die der Umsetzung des Kraftwerksprojektes Herne V des Evonik/Steag-Konzerns dienen sollten. Das von der Steag gemeinsam mit kommunalen Partnern geplante Projekt zum Bau eines Kraftwerks in Herne (sog. „Steag V-Projekt“) lief vertragsgemäß zum 30.09.2009 aus. Eine Ansprache der kommunalen Partner durch Evonik/Steag über eine Neuaufnahme des Projektes hat nicht stattgefunden. Der Gegenstand der ehw-Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, in der sich neben der GSW sieben weitere Stadtwerke u. a. aus Hamm, Frönden-berg, Lünen und Dinslaken, zusammengeschlossen hatten, besteht damit nicht mehr. Zudem ist nicht absehbar, dass die Gesellschafter in der identischen Konstellation eine andere Ausrichtung der Gesellschaft verfolgen werden. Daher soll die Gesellschaft einschließlich ihrer Komplementärgesellschaft aufgelöst und beendet werden.

Die Gesellschafterversammlung der ehw-Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG hat daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Räte und die weiteren Gremien (Gesellschafterversammlungen/Aufsichtsräte) der beteiligten Gesellschafter die Auflösung und Beendigung der Gesellschaften beschlossen.

Auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung soll Herr Arnim Köhn, Prokurist der Stadtwerke Hamm GmbH, zum alleinigen Liquidator der Gesellschaft bestellt werden.

Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals an die GSW ist bereits erfolgt. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft sollen nach Beendigung der Liquidation von den Stadtwerken Hamm in Verwahrung genommen werden.

Nach § 111 GO NW bedarf die Auflösung einer vorherigen Zustimmung des Rates eines jeden Gesellschafters und nach § 115 GO NW einer Anzeige bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde mit einem Vorlauf von 6 Wochen vor der Auflösung. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen soll mit diesem Beschluss erfüllt werden. Nach Vorliegen der kommunalrechtlichen Voraussetzungen soll die Liquidation umgesetzt werden.

Baudrexl

Stams